

Bedingung

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH467

UMWELTSTÖRUNG - Auslandsdeckung für das Ausbreitungsrisiko in die angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein

1. Abweichend von Art 3 AHVB besteht im Rahmen des Art 6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) Versicherungsschutz, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat und die schädigenden Folgen der Umweltstörung in den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten sind.

Abweichend von Art 3 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Personenschäden durch Umweltstörung im Sinne des Art 6 AHVB, wenn die Ursache für den Versicherungsfall in Österreich gesetzt wurde und dieser in den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten ist.

Festgehalten wird, dass sich der beschriebene Versicherungsschutz ausschließlich - und abweichend von anderslautenden Vereinbarungen - auf Versicherungsfälle bezieht, die innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein eintreten.

Die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
Es gilt Art 13 AHVB.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.